

ZH_KASSATIONSGERICHT AA050138 vom 10. Juli 2006

Zh Kassationsgericht, 2006-07-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_kassationsgericht_AA050138

FR: ZH_KASSATIONSGERICHT AA050138 du 10 juillet 2006

IT: ZH_KASSATIONSGERICHT AA050138 del 10 luglio 2006

Erwägungen

E. 1

B. "John Doe and / or Jane Doe" (die Begünstigten der B.), FL - 9490 Vaduz Beklagte, Rekursgegnerin und Beschwerdegegnerin 1

E. 2

Das Obergericht leitete das Rechtshilfeersuchen zuständigkeitshalber dem Bezirksgericht Zürich weiter (ER act. 1). Der Einzelrichter des Bezirkes Zürich ersuchte die Bank C. mit Verfügung vom 17. August 2004, folgende Unterlagen einzureichen (ER act. 8 S. 3 f.): • Irgendwelche Dokumente, welche die Sitzadresse der B. belegen (einschliesslich Kontaktdaten wie Kontaktperson, Adresse der Kontaktperson, Telefon- und Faxnummern); • Eine Kopie der Stiftungsurkunde der B.; • Irgendwelche Dokumente, welche die Identität derjenigen Personen belegen, welche als Organe oder Vertreter der B. gehandelt oder sich als solche gegenüber der Bank C. ausgewiesen haben oder derjenigen Personen, welche die Bankkonti im Namen der B. eröffnet haben; • Eine Kopie des "Formular A", welches im Zusammenhang mit den Vermögenswerten der B. bei der Bank C. ausgestellt worden ist;

- 3 - • Kopien der "Formulare A", welche im Zusammenhang mit den TMF-Konti am Todestag von +A. ausgestellt waren; • Irgendwelche Dokumente, welche, sofern +A. der wirtschaftlich Berechtigte der TMF-Konti war, die Identität der Person präzisieren, welche am Todestag von +A. als Inhaber dieser Konti registriert war; • Eine Kopie des "Formular A", welches im Zusammenhang mit dem Konto Nr. www am Todestag von +A. ausgestellt und gültig war. Ferner verfügte der Einzelrichter, halte sich die Bank C. für berechtigt, die Herausgabe der Urkunden zu verweigern (§§ 184 und 158 - 160 ZPO), seien die Gründe dafür mitzuteilen. Über die Durchführung der verlangten Zeugen- einvernahmen sei erst nach Vorlage der edierten Unterlagen zu entscheiden (ER act. 8).

E. 3

Einen von der Bank C. gegen diese Verfügung erhobenen Rekurs wies das Obergericht (II. Zivilkammer) mit Beschluss vom 16. November 2004 ab (ER act. 15). Mit Eingabe vom 7. Dezember 2004 stellte die Bank C. darauf beim Einzelrichter das Begehren, die Aktenevidenz sei ihr zu erlassen. Eventualiter seien die für die Bestimmung des Nachlasses nicht erforderlichen Dokumente von der Evidenzpflicht auszunehmen, und es sei der Bank C. zu gestatten, auf den zu edierenden Dokumenten sämtliche Angaben zu Drittpersonen (d.h. andern als +A.) abzudecken (ER act. 16 S. 2). Mit Verfügung vom 31. Januar 2005 ersuchte der Einzelrichter die Bank C. wiederum um Einreichung gewisser Dokumente, wobei es der Bank C. erlaubt sei, sämtliche Angaben zu Drittpersonen abzudecken, welche nicht Organe oder Vertreter der B. seien (ER act. 20). Gegen diese Verfügung erhob der Beschwerdeführer einen Rekurs mit dem Hauptantrag, das Rechtshilfeersuchen des

Obergerichts in Massachusetts sei im ursprünglichen Umfang der einzelrichterlichen Verfügung vom 17. August 2004 zu bewilligen (OG act. 1 S. 2). Mit Beschluss vom 11. August 2005 befahl das Obergericht des Kantons Zürich, II. Zivilkammer, der Bank C., folgende Unterlagen einzureichen (angefochtener Beschluss KG act. 2 S. 14 f.):

- 4 -

- Irgendwelche Dokumente, welche die Sitzadresse der B. belegen (einschliesslich Kontaktdetails wie Kontaktperson und Adresse der Kontaktperson), wobei es der Bank C. erlaubt ist, sämtliche Angaben zu Drittpersonen, welche nicht Organe oder Vertreter der B. sind oder +A. betreffen, abzudecken.
- Eine Kopie der Stiftungsurkunde der B., wobei es der Bank C. erlaubt ist, sämtliche Angaben zu Drittpersonen, welche nicht Organe oder Vertreter der B. sind oder +A. betreffen, abzudecken.
- Irgendwelche Dokumente, welche die Identität derjenigen Personen belegen, welche als Organe oder Vertreter der B. gehandelt oder sich als solche gegenüber der Bank C. ausgewiesen haben oder derjenigen Personen, welche die Bankkonti im Namen der B. eröffnet haben, wobei es der Bank C. erlaubt ist, sämtliche Angaben zu Drittpersonen, welche nicht Organe oder Vertreter der B. sind oder +A. betreffen, abzudecken.
- Eine Kopie des "Formular A", welches im Zusammenhang mit dem Konto Nr. www per 7. Februar 2003 ausgestellt worden ist, wobei es der Bank C. erlaubt ist, sämtliche Angaben zu Drittpersonen, welche nicht Organe oder Vertreter der B. sind oder +A. betreffen, abzudecken.
- Kopien der "Formulare A", welche im Zusammenhang mit den TMF-Konti am Todestag von +A. ausgestellt waren, wobei es der Bank C. erlaubt ist, sämtliche Angaben zu Drittpersonen (d.h. anderen Personen als +A.) abzudecken.

E. 4

Mit Eingabe vom 9. September 2005 reichte die Bank C. dem Einzelrichter unter der Bezeichnung "Dokumente, welche die Sitzadresse der" B. "belegen", eine Bescheinigung über die Errichtung der B. vom 22. Februar 1996, unter der Bezeichnung "Dokumente, welche die Identität der Organperson oder der das Konto eröffnenden Person belegen", eine Passkopie der Stiftungsrätin der B. sowie unter der Bezeichnung "am 7. Februar 2003 gültiges Formular A bezüglich des Kontos Nr." www ein Formular VSB vom 29. Februar 1996 mit BO-Karte ein (KG act. 4/3 - 6). Ferner erklärte die Bank C., es liege keine Stiftungsurkunde der B. bei ihren Akten, die B. verfüge nur über eine Stiftungsrätin, welche die Kontoeröffnungsunterlagen unterzeichnet habe (und deren Passkopie die Bank C. einreichte), und die TMF-Konti existierten nicht. Bei den TMF-Nummern handle es sich um administrative Codierungen, welche auf den anonymisierten Ausdrucken von zwei Kontoauszügen des Kontos Nr. www angebracht worden seien (KG act. 4/3).

- 5 -

E. 5

Abgesehen davon ergibt sich das fehlende Rechtsschutzinteresse des Beschwerdeführers an der beantragten Aufhebung des angefochtenen Beschlusses zur Editionsanordnung an die Bank C. ohne Erlaubnis zu Abdeckungen auch aus den Erklärungen der Bank C., dass (einzig) +A. der wirtschaftlich Berechtigte am auf die B. lautenden Konto Nr. www war und dass der Bank C. keine weiteren Begünstigten der B. ("John Doe und/oder Jane Doe") bekannt sind bzw. nach ihren Unterlagen kein "John Doe" (es sei denn als solcher +A. selber) und auch keine "Jane Doe" existiert (Beschwerdeantwort KG act. 12 S. 5 und S. 6). Dem-

- 10 - nach verfügt die Bank C. über keinerlei Informationen über irgendwelche Begünstigte der B. ("John Doe" oder "Jane Doe") mit Ausnahme von +A. selber. Mit dieser Auskunft seitens der Bank C. hat der Beschwerdeführer sein Ziel (vorstehend Ziff. 1) erreicht und ist sein Interesse erfüllt, soweit diese (Ziel und Interesse) durch Auskünfte seitens der Bank C. verfolgt wurden. Mehr könnte der Beschwerdeführer diesbezüglich auch mit einer Gutheissung der Nichtigkeitsbeschwerde und einer darauf erfolgenden vollumfänglichen Gutheissung seines vor Vorinstanz eingereichten Rekurses nicht erreichen. Auch unter diesem Aspekt ist deshalb kein Rechtsschutzinteresse des Beschwerdeführers am Entscheid über seine Nichtigkeitsbeschwerde vorhanden.

E. 6

Nach § 51 Abs. 1 ZPO braucht ein Gericht auf eine Klage bzw. ein klageweise gestelltes Rechtsbegehren nur einzutreten, wenn ein rechtlich geschütztes Interesse (Rechtsschutzinteresse) an dessen Beurteilung besteht. Der mit dieser Vorschrift zum Ausdruck gebrachte allgemeine Grundsatz des Erfordernisses eines Rechtsschutzinteresses hat mit Bezug auf ergriffene Rechtsmittel in Abs. 2 derselben Bestimmung seinen legislatorischen Niederschlag gefunden (vgl. Frank/Sträuli/Messmer, Kommentar zur zürcherischen Zivilprozessordnung, 3. Auflage, Zürich 1997, N 8 zu § 51). Er gilt nicht nur für zivilrechtliche Klagen, d.h. Klagebegehren im eigentlichen (engen) Sinne, sondern generell für jedes dem Richter unterbreitete (auch prozessuale) Begehren (ZR 88 Nr. 50 Erw. 4; Kummer, Grundriss des Zivilprozessrechts, 4. Auflage, Bern 1984, S. 105). Gänzlich selbständige Verfahren mit dem alleinigen Zweck, losgelöst von einem konkreten Rechtsstreit eine bestimmte materiell-rechtliche oder prozessuale Frage klären zu lassen, kennt das zürcherische Recht nicht. Gleiches gilt auch bezüglich Inzident- bzw. Nebenverfahren im Rahmen eines hängigen Prozesses, deren Ergebnis von vornherein ohne Einfluss auf den Ausgang des vor Gericht ausgetragenen (Hauptsachen-)Rechtsstreits bleibt. Vielmehr verlangt das hiesige Recht für jede Art von Prozessverfahren resp. jedes Klage- oder prozessuale Begehren regelmässig ein aktuelles Rechtsschutzinteresse (ZR 79 Nr. 116). Auf ein bloss theoretisches Rechtsbegehren, mit dem der Ansprecher lediglich die Ansicht des Gerichts zu einer bestimmten Rechts- oder Verfahrensfrage zu erfahren wünscht, ohne dass dessen Beurteilung einen Einfluss auf ein konkretes

- 11 - Verfahren bzw. einen konkreten Rechtsstreit hat und das insofern zwecklos ist, ist demgegenüber nicht einzutreten (Frank/Sträuli/Messmer, a.a.O., N 3 zu § 51). Insoweit besteht - mit Bezug auf die hier allein interessierenden prozessualen Begehren - kein Unterschied zwischen einer Nichtigkeitsbeschwerde, deren Ausgang keinen Einfluss auf das vom Beschwerdeführer Anbegehrte hat, und einem bloss vorsorglicherweise, im Hinblick auf einen möglichen künftigen Rechtsstreit gestellten, auf §§ 95 ff. GVG gestützten Ausstandsbegehren (vgl. zu letzterem ZR 79 Nr. 116; s.a. ZR 88 Nr. 50 Erw. 4 und RB 1996 Nr. 78 [zu § 14 aZPO]). So hielt das Kassationsgericht fest, auf ein Begehren um Wiederherstellung einer verpassten Rekursfrist könne mangels Rechtsschutzinteresses nicht eingetreten werden, wenn auf den Rekurs schon aus einem andern Grund nicht einzutreten sei, die Gutheissung des Fristwiederherstellungsgesuchs also daran nichts zu ändern vermöchte (Kass.-Nr. AA050203 vom 10. Februar 2006 Erw. 5.b und c). So trat das Kassationsgericht auf eine Nichtigkeitsbeschwerde nicht ein, nachdem das Rechtsschutzinteresse am Kassationsverfahren dahingefallen war (obwohl der Beschwerdeführer durch den angefochtenen Entscheid nach wie vor formell beschwert war) (Kass.-Nr. 94/133 Z vom 11. Juli 1994). Das Bundesgericht tritt auf ein Rechtsmittel nur

ein, wenn der Beschwerdeführer ein aktuelles, praktisches Interesse an der Aufhebung des angefochtenen Entscheides hat (BGE 116 II 729 Erw. 6 mit Verweisung auf BGE 114 Ia 90 E. 5b und 131 E.1a). Das Prozessrecht steht nicht zur Verfügung, abstrakte Rechtsfragen ohne Wirkung auf konkrete Rechtsverhältnisse zu beurteilen (BGE 122 III 282). Auch für das Eintreten auf ein Rechtsmittel muss somit zusätzlich zur in § 51 Abs. 2 ZPO explizit erwähnten Beschwer die allgemeine Voraussetzung des Vorhandenseins eines Rechtsschutzinteresses im Sinne von § 51 Abs. 1 ZPO erfüllt sein. Fehlt dieses vor bzw. bei Einreichung des Rechtsmittels oder fällt es während des Rechtsmittelverfahrens dahin, ist auf das Rechtsmittel nicht einzutreten.

E. 7

Der Beschwerdeführer hat kein Rechtsschutzinteresse an der Aufhebung des angefochtenen Entscheides zur Anordnung an die Bank C. einer Edition von Dokumenten ohne Abdeckungserlaubnis, weil die Bank C. die Dokumente bereits eingereicht hat, ohne von der Abdeckungserlaubnis Gebrauch zu machen, und

- 12 - weil der Beschwerdeführer sein Ziel der Auskunft über allfällige Begünstigte der B. ("John Doe" und "Jane Doe") bereits erreicht hat, soweit es durch Auskunft seitens der Bank C. verfolgt wurde. Das fehlende Rechtsschutzinteresse des Beschwerdeführers wird auch nicht dadurch begründet, dass die Fragen, welche Gegenstand der Nichtigkeitsbeschwerde bilden, nach den Behauptungen des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit anstehenden Zeugeneinvernahmen von Bedeutung sein können (Beschwerde KG act. 1 S. 23 Rz 95). Wie die Bank C. zutreffend ausführen lässt, könnte sich eine Entscheidung des Kassationsgerichts von vornherein nur auf das Prozessthema erstrecken, das Gegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens war (Beschwerdeantwort KG act. 12 S. 12 Rz 33). Es müsste nicht nur ein (zur Zeit bloss abstraktes) Interesse des Beschwerdeführers an einer Prüfung sich allenfalls zukünftig stellender Rechtsfragen vorhanden sein, sondern ein konkretes, aktuelles Interesse an der beantragten Aufhebung des angefochtenen vorinstanzlichen Beschlusses, um dadurch den mit dem Rekurs an das Obergericht bezweckten Erfolg zu fördern. Ein solches Rechtsschutzinteresse an der Aufhebung des angefochtenen Beschlusses fehlt aber, wie aufgezeigt. Mit allfälligen zukünftigen Zeugeneinvernahmen hat der angefochtene Beschluss nichts zu tun. Mangels Rechtsschutzinteresses ist auf die Nichtigkeitsbeschwerde nicht einzutreten. II I. Ausgangsgemäss wird der Beschwerdeführer für dieses Beschwerdeverfahren kosten- und entschädigungspflichtig (§ 64 Abs. 2, § 68 Abs. 1 ZPO). Die Beschwerdegegnerin 1 äusserte sich im Verfahren nicht. Es ist ihr keine Umtriebsentschädigung zuzusprechen.

- 13 - Das Gericht beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.